

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
86	23.05.2014	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Landschaftsbeirates am 03.06.2014 um 15:00 Uhr	206
87	25.05.2014	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament am Montag, 02.06.2014	207
88	25.05.2014	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses - Kommunalwahl - am Montag, 02.06.2014	208
89	19.05.2014	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt	209
90	20.05.2014	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	209
91	22.05.2014	Bekanntmachung einer Ungültigkeitserklärung für ein Dienstsiegel	210
92	22.05.2014	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, für das Steinkohlenbergwerk RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH: Zulassung des Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 6/7 Westen Flöz 51, 7/8 Westen Flöz 51, 3/4 Westen Flöz 69 und 5/6 Westen Flöz 74	211
93	26.05.2014	Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall eines Erörterungstermins gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV Immissionsschutzrechtlicher Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der ETS Mischfutterwerk GmbH & Co. KG bezüglich der Errichtung und des Betriebes Mischfutterwerkes zur Herstellung von Tierfutter in 49549 Ladbergen, Am Kanal	214

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2174
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

86. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Landschaftsbeirates am 03.06.2014 um 15:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Landschaftsbeirates, 15. Sitzung in der VIII. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 03.06.2014 um 15:00 Uhr

im Kreishaus in Tecklenburg - Großes Sitzungszimmer - Raum 351 statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung vom 05.02.2014
2. Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft, Vorschläge und Anregungen
3. Erweiterung des Naturparks TERRA.vita im Bereich der Gemeinden Westerkappeln und Lotte
4. Ordnungsbehördliche Verordnung zur erneuten Ausweisung und Erweiterung des Naturschutzgebietes "Sumpfwiesen am Küsterkamp", Gemeinde Lotte
5. Ordnungsbehördliche Verordnung zur erneuten Ausweisung und Erweiterung des Naturschutzgebietes "Am Waldhof", Stadt Ochtrup
6. Änderung des Landschaftsplans III Lienen
Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG
7. Ernennung eines Landschaftswächters für den Bezirk III der Stadt Lengerich
8. Verschiedenes

Steinfurt, 23.05.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Beckmann
Vorsitzender

Kreis Steinfurt 21/2014/86

87. Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament am Montag, 02.06.2014

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament findet am

Montag, 02.06.2014 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Kreis Steinfurt

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Steinfurt, 25.05.2014

Kreis Steinfurt
Der Kreiswahlleiter
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 21/2014/87

88. Sitzung des Wahlausschusses - Kommunalwahl - am Montag, 02.06.2014

Die nächste Sitzung des Wahlausschusses findet am

Montag, 02.06.2014 um 18:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt und Zuteilung der Sitze

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Steinfurt, 25.05.2014

Kreis Steinfurt
Der Wahlleiter
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 21/2014/88

89. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH (WEST)

Die Bilanz der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (WEST) in Steinfurt mit Stichtag vom 31.12.13 wurde am 29. April 2014 von der Gesellschafterversammlung wie folgt festgestellt:

AKTIVA	2.524.941,27 €
PASSIVA	2.524.941,27 €

Es ist ein Bilanzverlust entstanden.

Der vorstehende Jahresabschluss 2013 der WEST wird hiermit gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 c der Gemeindeordnung NRW bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 mit seinen Anlagen liegt zur Einsicht vom 02. Juni 2014 bis 20. Juni 2014 bei der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt, Tecklenburger Straße 8 in 48565 Steinfurt (Tel. 02551/692773) zu folgenden Zeiten aus:

montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Steinfurt, den 19. Mai 2014

gez. Guido Brebaum
Geschäftsführer WESTmbH

Kreis Steinfurt 21/2014/89

90. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma GrünWärme GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte hat einen Antrag gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag in Verbindung mit einer Kompostierungsanlage auf dem Grundstück in 48369 Saerbeck, Riesenbecker Straße 54, Gemarkung Saerbeck, Flur 11, Flurstück 24 (tlw.) gestellt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 20.05.2014

Kreis Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
gez. Dr. Winters
Az.: 566.0026/13/8.11.2.2

Kreis Steinfurt 21/2014/90

91. Bekanntmachung einer Ungültigkeitserklärung für ein Dienstsiegel

Das unter der Nr. 77 ausgestellte Dienstsiegel für die Kreisverwaltung Steinfurt ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Steinfurt, 22.05.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Effing

Kreis Steinfurt 21/2014/91

92. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, für das Steinkohlenbergwerk RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH:

Zulassung des Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 6/7 Westen Flöz 51, 7/8 Westen Flöz 51, 3/4 Westen Flöz 69 und 5/6 Westen Flöz 74

**I
Zulassung**

Der Sonderbetriebsplan vom 30.09.2013, - Az.: TM Dr/FI - betr. Einwirkungen des Abbaus in den Bauhöhen 6/7 Westen Flöz 51, 7/8 Westen Flöz 51, 3/4 Westen Flöz 69 und 5/6 Westen Flöz 74 des Bergwerkes Ibbenbüren auf das Oberflächeneigentum wird hiermit gem. §§ 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 92 und Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 – 4C 36.85 – mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen zugelassen. Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich die Anordnung nachträglicher Auflagen gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG vor. Sie behält sich ferner vor, die Zulassung für die o. g. Bauhöhen nach § 49 Abs. 2 VwVfg NRW zu widerrufen, wenn einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbestände erfüllt ist. Ihnen ist am 06.05.2014 gem. § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

**II
Nebenbestimmungen**

- 1) Die Tagesoberfläche ist während der Laufzeit der o. a. Bauhöhe durch mindestens eine geeignete seismische Station ständig zu überwachen. Sobald Schwinggeschwindigkeiten > 5 mm/s auftreten, ist die Genehmigungsbehörde zu informieren.
Alle Erderschütterungen über 10 mm/s sind unverzüglich an die Zentrale Rufbereitschaft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zu melden. Hierbei sind als Erstinformation die maximal gemessene Schwinggeschwindigkeit, die Uhrzeit des Ereignisses, das Datum des Ereignisses und das Bergwerk anzugeben.
- 2) Abbaubeginn und Abbaueinstellung der einzelnen Bauhöhen sind der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die Abbaustände und Abbaugeschwindigkeiten der einzelnen Bauhöhen sind der Zulassungsbehörde monatlich schriftlich mitzuteilen.

- 4) Monatlich ist der Zulassungsbehörde eine topografische Karte mit den Abbauständen der laufenden Bauhöhen sowie den bekannten Unstetigkeiten zu übersenden.
- 5) Die Zulassungsbehörde ist unverzüglich über neu entstandene Unstetigkeiten zu unterrichten, die das Oberflächeneigentum Privater tangieren.

III Hinweise

- 1) Aus dieser Betriebsplanzulassung kann kein Anspruch auf die erforderliche bergrechtliche Zulassung eines Sonderbetriebsplanes für den Abbau der o. a. Bauhöhen abgeleitet werden. Diese Zulassung gilt auch erst und nur dann, wenn die o. g. Bauhöhen Bestandteil eines Hauptbetriebsplanes sind, dessen Zulassung vollziehbar ist.
- 2) Im Zusammenhang mit der bergschadenstechnischen Einschätzung der Abbaugeschwindigkeit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nur mit Blick auf den Schutz des Eigentums gem. § 48 Abs. 2 BBergG in Verbindung mit Art. 14 GG erfolgt. Die Festlegung von Abbaugeschwindigkeiten in anderen Betriebsplanverfahren und mit Blick auf andere schützenswerte Objekte an oder unmittelbar unter der Tagesoberfläche bleibt durch diese bergschadenstechnische Einschätzung unberührt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können vom 02.06. bis zum 16.06.2014 im

Rathaus der Gemeinde Mettingen
Zimmer 201
Markt 6 - 8
49497 Mettingen
im
Rathaus der Stadt Ibbenbüren
Zimmer 731
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Mettingen sind:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	14:30 Uhr – 17:30 Uhr

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Ibbenbüren sind:

Montag, Mittwoch und Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr – 16 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr – 18:00 Uhr

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

VI Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 (GV.NRW. S. 548) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dortmund, den 22.06.2014

Im Auftrag
gez. Winkelmann

Kreis Steinfurt 21/2014/92

93. Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall eines Erörterungstermins gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV

Immissionsschutzrechtlicher Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der ETS Mischfutterwerk GmbH & Co. KG bezüglich der Errichtung und des Betriebes Mischfutterwerkes zur Herstellung von Tierfutter in 49549 Ladbergen, Am Kanal

Der für den 12.06.2014 im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ladbergen, Jahnstraße 5, 49549 Ladbergen, für 10:00 Uhr bestimmte Erörterungstermin entfällt.

Steinfurt, den 26.05.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0038/13/1.6.2
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 21/2014/93